

31. Aug. 1954

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: § 1 Bremisches Betriebsrätegesetz vom 10. Januar 1949;
Art. 47 Landesverfassung der freien Hansestadt Bremen;
Kontrollratsgesetz Nr. 22; §§ 80, 86 Abs. 2 BVerfGG.

Leitsätze:

Das Bremische Betriebsrätegesetz vom 10. Januar 1949 gilt nach einem im § 1 festgelegten Geltungsbereich, jedenfalls seit Errichtung der Bundesrepublik, nur für Betriebe und Behörden des Landes Bremen und der Gemeinden Bremen und Bremerhaven einschliesslich der nach Bremischem Landesrecht errichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, nicht aber für Behörden oder Betriebe des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften.

Aktenzeichen: 1 ARV 3/54

-Vorlage-Beschl. des BAG v. 31. Aug. 1954

LAG Bremen



1 ARV 3/54

B e s c h l u s s
In Sachen

reicht der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts den Vorlagebeschluss des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 30. September 1953 (Blatt 90 ff. der Akten) mit folgender Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht weiter:

Die Vorlage ist unzulässig.

G r ü n d e

In dem zugrunde liegenden Verfahren ist die Frage, ob das Bremische Betriebsrätegesetz (Ausführungsgesetz zu Artikel 47 der Landesverfassung der freien Hansestadt Bremen) vom 10. Januar 1949, sowie die gemäß § 9 dieses Gesetzes erlassene Wahlordnung vom 21. Januar 1950 Bundesrecht geworden ist, zwar streitig, aber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts im Gegensatz zu der Ansicht des Landesarbeitsgerichts Bremen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich (§ 86 Abs. 2 BVerfGG).

Auf Seite 10 des Vorlagebeschlusses (Blatt 99 der Akten) führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Entscheidung des Rechts-



streites in erster Linie davon abhängt, ob für die Betriebsverfassung der Bundesverwaltung beim Oberfinanzpräsidenten Bremen ausschliesslich die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr.22 Anwendung zu finden haben, oder ob auch das zur Ausführung dieses Gesetzes ergangene Bremische Betriebsrätegesetz und die dazu gehörige Wahlordnung gelten. Finden die Bestimmungen des Bremischen Betriebsverfassungsrechts schon deshalb keine Anwendung, weil das Bremische Betriebsrätegesetz die Bundesverwaltung beim Oberfinanzpräsidenten Bremen nach seinem Geltungsbereich gar nicht erfassen will, so ist es für die Entscheidung nicht erheblich, ob das Bremische Betriebsrätegesetz Landesrecht geblieben oder in bestimmtem Umfang Bundesrecht geworden ist. Es würde dann ohnehin der Entscheidung des Arbeitsgerichts vom 9.Juli 1953 (Blatt 32 der Akten) auf Abweisung der Klage beizutreten sein, weil sich alsdann der Kläger nicht auf das Bremische Betriebsrätegesetz, sondern nur auf das Kontrollratsgesetz berufen kann.

Das Bremische Betriebsrätegesetz gilt nach dem klaren Wortlaut des § 1 nur für die Betriebe der privaten Wirtschaft und die Betriebe und Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Dabei mag man öffentlich-rechtliche Körperschaften nach Landesrecht einbeziehen. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts aber, daß sich der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf Bundesbehörden im Lande Bremen beziehe, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Wenn das Landesarbeitsgericht seine andere Auslegung damit rechtfertigt, daß man die verfassungs- und staatsrechtliche Situation berücksichtigen müsse, die bei Erlass des Betriebsrätegesetzes am 10. Januar 1949 bestanden habe, so kann dieser Gesichtspunkt jedenfalls seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschlands und dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes keine Rolle mehr spielen. Aus diesem Grunde scheitert auch mindestens seit den genannten Zeitpunkten die Anwendbarkeit des Artikels 47 der Landesverfassung von Bremen vom 21. Oktober 1947 auf Bundesbehörden. Das Landesarbeitsgericht beachtet auch nicht hinreichend die Bestimmung des Artikels 47 Abs. 3 der Landesverfassung von Bremen. Hier ist festgelegt, daß das für die Betriebsvertretungen geltende Recht durch ein Gesetz über die



Betriebsvertretungen geschaffen werden soll, unter Beachtung des Grundsatzes, daß zentrales Recht Landesrecht bricht. Zieht man diesen Grundsatz zur Auslegung des Bremischen Betriebsrätengesetzes mit heran, so kann kein Zweifel bestehen, daß an dem Wortlaut des § 1 des Betriebsrätengesetzes, der den Geltungsbereich bestimmt, festgehalten werden muss. Das Bremische Betriebsrätengesetz kann sich somit nur auf Betriebe und Behörden des Landes Bremen und der Gemeinden Bremen und Bremerhaven einschl. der öffentlichen Körperschaften nach Landesrecht beziehen, weil nur so der mögliche Konflikt mit zentralem, insbesondere die Bundesbehörden ergreifenden Recht vermieden wird. Im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Bremen ist daher der Ansicht des Arbeitsgerichts Bremen beizutreten.

Da es somit an der "Erheblichkeit" im Sinne des § 86 Abs.1 BVerfGG fehlt, ist die Vorlage unzulässig.

Kassel, den 31. August 1954

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts

gez. Nipperdey

Für den erkrankten
Bundesrichter Dr. Poelmann

gez. Dr. König

gez. Nipperdey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)